

- e) über die Annahme und Entlassung jeden Dienstmannes spätestens binnen 24 Stunden dem Stadtrathe schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten;
- f) ein dem Stadtrathe oder dem von demselben beauftragten Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegendes Verzeichniß zu führen, aus welchem sich der vollständige Name, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, die Schildnummer der Dienstmänner, sowie der Tag der Annahme bez. Entlassung derselben zu ersehen ist;
- g) bei der Entlassung eines Dienstmannes demselben die in dessen Besitze befindliche Dienstkleidung und die Quittungsmarken abzunehmen;
- h) zur Entgegennahme von Aufträgen mindestens eine bestimmte Annahmestelle dem Stadtrathe zu bezeichnen, auch jede Veränderung in dieser Beziehung binnen längstens drei Tagen demselben anzuzeigen;
- i) darauf zu achten, daß die Dienstkleidung und die Ausrüstungsgegenstände der Dienstmänner stets in ordentlichem und reinlichem Zustande sich befinden;
- k) die Dienstmänner jederzeit mit einer genügenden Anzahl von Quittungsmarken zu versehen, aus denen der Name der Anstalt, die Nummer des Dienstmannes und der Betrag, für welchen die Marken als Quittung dienen sollen, sich ergibt.

§ 9. Die in § 8a gedachten Satzungen haben das Wesentliche über die Art und Weise des beabsichtigten Gewerbebetriebes zu enthalten, insbesondere:

- a) den Namen, welchen die Anstalt oder der Verein führen soll;
- b) den Namen des Anstaltsinhabers oder Vereinsvorstandes;
- c) die Anzahl der anzunehmenden Mannschaften;
- d) die Bezeichnung der für die Mannschaften anzunehmenden Bekleidung und Abzeichen;
- e) die Angabe der Gebühren, welche die Mannschaften für ihre Mitgliedschaft, sowie für die Ueberlassung von Dienstkleidung oder von Ausrüstungsgegenständen an den Anstaltsinhaber oder die Vereinskasse zu zahlen haben.

§ 10. Das den Satzungen beizugebende Gebührenverzeichniß hat die Löhne zu regeln, welche von den Mannschaften für die einzelnen Dienstleistungen zu beanspruchen sind. Im Zweifel ist für alle Dienstmannanstalten oder Vereine das diesem Regulativ beigefügte Gebührenverzeichniß maßgebend, nach dessen Sätzen insbesondere auch die einer genehmigten Anstalt nicht angehörigen Dienstmänner sich zu richten haben.

§ 11. Von dem Dienstmanngewerbe sind unbedingt ausgeschlossen übelbeleumdete, unzuverlässige, dem Trunke ergebene, sowie mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behaftete Personen.

Außerdem kann Anstalten oder Vereinen die Vermehrung der Anzahl ihrer Mannschaften, ingleichen Personen, welche, ohne einer Anstalt oder einem Vereine anzugehören, ihre Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen anbieten wollen, die Ausübung des Dienstmanngewerbes dann versagt werden, wenn die vorhandene Anzahl der Dienstmänner dem Verkehrsbedürfnisse nach Ansicht des Stadtrathes genügt.

Endlich dürfen Dienstmänner, welche aus einer Anstalt oder einem Vereine auf Anordnung des Stadtrathes schon einmal entlassen worden sind, nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Letzteren in eine andere Anstalt oder in einen anderen Verein wieder eintreten oder das Dienstmanngewerbe, ohne einer Anstalt oder einem Vereine anzugehören, ausüben.

§ 12. Jeder Dienstmann ist verpflichtet:

- a) sich eines höflichen Betragens gegen das Publikum, sowie eines nüchternen, anständigen Lebenswandels zu befleißigen;
- b) die erhaltenen Aufträge und übernommenen Dienstleistungen, dafern nicht dringende Behinderungsgründe vorliegen, ungesäumt und gewissenhaft auszuführen (siehe jedoch § 13);
- c) bei Abforderung des Dienstlohnes sich streng an die im Gebührenverzeichniß festgestellten Sätze zu halten;
- d) die Gebühr für die Dienstleistung nur gegen Verabfolgung einer Quittungsmarke an die Auftraggeber zu verlangen.
- e) ein Exemplar dieses Regulativs und der in seiner Anstalt oder in seinem Vereine geltenden Satzungen und des Gebührenverzeichnisses, sowie die erforderliche Anzahl von Quittungsmarken bei Ausübung des Dienstes stets bei sich zu führen, auch Regulativ nebst Satzungen und Gebührenverzeichniß dem Auftraggeber auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen.

§ 13. Den Dienstmännern ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, ausgenommen, wo dies bei einer Dienstverrichtung nothwendig oder von dem Stadtrathe besonders genehmigt ist, in einer größeren Anzahl als zu je 3 Mann zusammentreten, überhaupt durch Aufstellung auf den Trottoirs oder Straßenübergängen den Verkehr zu stören;
- b) solche Aufträge und Dienstleistungen, welche den guten Sitten widerstreiten oder geeignet sind, einer strafbaren Handlung Vorschub zu leisten, anzunehmen;
- c) von unerwachsenen Personen Gegenstände zum Verkaufe oder Versatze zu übernehmen;